



Gemeinde Wolfschlugen
Landkreis Esslingen

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Wolfschlugen

I. Zweckbestimmung

1. Die Gemeinde Wolfschlugen gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Wolfschlugen nach der Satzung vom 10.04.1978.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung nicht amtlicher Beiträge und Anzeigen besteht nicht.
3. Das Amtsblatt dient als Mittler zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung. Es ist deshalb von Auseinandersetzungen örtlicher Interessensgruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Dies bleibt der Tagespresse vorbehalten und ist mit dem hoheitlichen Charakter des Amtsblattes nicht vereinbar. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn sich die Berichterstattung auf ein örtliches Ereignis bezieht oder wenn Interessen der Gemeinde unmittelbar betroffen sind. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
4. Anzeigen dürfen weder sittenwidrig oder mit strafbarem Inhalt sein.

II. Herausgeber, Name, Verlag, Verantwortlichkeit und Erscheinen

1. Herausgeber des Amtsblattes ist die Gemeinde Wolfschlugen. Es führt die Bezeichnung: „Amtsblatt der Gemeinde Wolfschlugen“.
2. Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Straße 20, 71261 Weil der Stadt.
3. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt des Amtsblattes einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen von Wolfschlugen ist der Bürgermeister. Für den Teil „Was sonst noch interessiert“,

sowie für den Anzeigenteil ist der Nussbaum Verlag verantwortlich. Die Verantwortung des jeweiligen Verfassers für Beiträge der Kirchen, Vereine, Parteien und Wählervereinigungen wird durch diese Regelung nicht berührt.

4. Das Amtsblatt erscheint üblicherweise einmal wöchentlich.

5. Redaktionsschluss für alle Beiträge ist Montag 12 Uhr. Vorverlegte Redaktionsschlüsse werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt und NOS veröffentlicht.

6. Während der Betriebsferien des Verlags erscheint kein Amtsblatt. In den Sommerferien legt das Amtsblatt eine zweiwöchige „Sommerpause“ ein. Diese „Pause“ wird zum Jahresanfang bekannt gegeben. Zusätzlich gibt es zum Jahresende und Jahresanfang eine zweiwöchige Winterpause.

7. Im Amtsblatt wird unter verschiedenen Rubriken veröffentlicht.

III. Grundsätze der Veröffentlichung redaktioneller Beiträge

1. Veröffentlichung

Alle Beiträge sind grundsätzlich unter der dafür vorgesehenen Rubrik zu veröffentlichen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde Wolfschlugen und nur bei besonderen Anlässen möglich. Die Veröffentlichungen sollen sich nur auf das Notwendige beschränken.

Gestaltete Veranstaltungsflyer und Plakate dürfen max. fünf Mal und viertelseitig im Mitteilungsblatt erscheinen. Die Titelseite und Seite 3. sind ausgenommen.

Kleine Traueranzeigen, Jubiläen, Glückwünsche zur Hochzeit oder zum Geburtstag dürfen geschaltet werden.

2. Nicht veröffentlicht werden:

2.1. Beiträge, die

2.1.1 Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen, direkter oder indirekter Art enthalten oder geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen,

2.1.2 gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen,

2.1.3 gegen die Interessen der Gemeinde Wolfschlugen verstoßen.

2.2. Anonyme Schriftsätze

2.3. Beiträge von Organisationen, die ihren Sitz nicht in Wolfschlugen haben.

2.4. Hinweise auf Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die nicht in Wolfschlugen stattfinden und auch keinen direkten Bezug zu Wolfschlugen haben.

2.5. Gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil

2.6. Leserbriefe, auch nicht in Form von bezahlten Anzeigen

3. Allgemeines

Bei allen eingereichten Beiträgen müssen die Institution, der Verein oder der private Verfasser erkennbar sein. Die Beiträge sollten knapp und sachlich formuliert und von allgemeinem Interesse sein.

Selbstgestaltete Anzeigen (pdf, doc oder jpg) können nur Verwendung finden, wenn die Vorlage für einen Abdruck geeignet ist. Handgeschriebene oder gemalte Vorlagen werden nur reproduziert, wenn sie sich ins Erscheinungsbild des Amtsblattes einfügen. Die Gestaltung, Satz, Layout des redaktionellen Teils des Amtsblattes wird vom Herausgeber in Absprache mit dem Verlag bestimmt.

Die Gemeindeverwaltung Wolfschlugen ist berechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, sowie Veröffentlichungen, die nach dem Redaktionsschluss eingereicht werden, dem Verfasser oder dem Verantwortlichen zurückzugeben.

Insbesondere im Vorfeld von Wahlen sind bei Veröffentlichungen das Neutralitätsgebot des Amtsblattes der Gemeinde Wolfschlugen und die absolute Gleichbehandlung zu beachten.

IV. Inhalt

Im Amtsblatt findet sich folgende Gliederung des redaktionellen amtlichen Teils:

1. Titelseite

Auf dem Titelblatt wird das maßgebliche Thema der Woche dargestellt. Es ist nicht gestattet die gleiche Anzeige im selben Mitteilungsblatt an anderer Stelle ein zweites Mal zu platzieren. Auf der Titelseite dürfen keine personenbezogenen Veranstaltungen politischer Parteien und Wählervereinigungen erscheinen.

2. Rubrik „Aktuelles“

2.1. Unter dieser Rubrik veröffentlicht lediglich die Gemeindeverwaltung. Auf diesen Seiten findet die Berichterstattung der Gemeinde statt.

2.2. Sollte ein besonderes Geschäftsjubiläum, eine Geschäftsübergabe oder eine Neueröffnung innerhalb von Wolfschlugen bevorstehen, können solche, durch Rücksprache mit der Gemeinde und deren Zustimmung, einmalig unter Aktuelles erscheinen. Eine solche Veröffentlichung ist lediglich in Textform mit max. einem Bild möglich, sonst ist sie als Anzeige im Anzeigenteil zu veröffentlichen.

3. Rubrik „Veranstaltungen (Seite 3)“

Auf der dritten Seite ist das einmalige Veröffentlichen von aktuellen Veranstaltungen lediglich Vereinen und Organisationen gestattet. Es ist nicht gestattet die gleiche Anzeige im selben Mitteilungsblatt an anderer Stelle ein zweites Mal zu platzieren.

4. Rubrik „Amtliches“ und „Öffentliche Bekanntmachungen“

4.1. Allein die Gemeindeverwaltung ist dazu befugt in dieser Rubrik zu veröffentlichen.

4.2. Hier werden Jubilare, standesamtliche Nachrichten und amtliche Bekanntmachungen sowie andere Mitteilungen der Gemeinde veröffentlicht.

4.3. Die Gemeinde Wolfschlugen ist dazu verpflichtet, amtliche Bekanntmachungen rechtskräftig zu veröffentlichen. Beiträge öffentlich-rechtlicher überörtlicher Organisationen und Gremien werden dann veröffentlicht, wenn eine rechtliche Verpflichtung vorliegt oder ein besonderes Informationsbedürfnis der Bürgerschaft besteht. Der amtliche Teil des Amtsblattes unterliegt nicht den Vorgaben des Landespressegesetzes.

5. Öffentliche Einrichtungen

Unter dieser Rubrik veröffentlichen die Kindergärten/Kinderkrippe, die Kernzeitbetreuung, das Kinder- und Jugendhaus, der Tageselternverein, Schulen und die Bücherei ihre Veranstaltungen oder Informationen für die Bürger.

6. Parteien, Kirchen, Vereine und Organisationen

6.1. Örtlich eingetragene Vereine und Organisationen dürfen ihre üblichen Vereinsnachrichten veröffentlichen.

6.2. Parteien und Wählervereinigungen ist es nur gestattet in ihrer Rubrik zu veröffentlichen, wenn die Texte neutral gehalten sind. Darunter versteht sich:

- a. Ein Vorbericht der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung zu einer Veranstaltung, die in Wolfschlugen stattfindet oder mit einem Bezug zu einem regionalen Vertreter aus dem Wahlkreis.
- b. Eine Mitteilung, die sich (fast) exklusiv auf Wolfschlugen bezieht.
- c. Ein Nachbericht zum Inhalt über eine Veranstaltung in Wolfschlugen oder mit einem Bezug zu einem regionalen Vertreter.
- d. Termine und Ansprechpartner zu benennen.
- e. Berichterstattung zu Themen aus dem Gemeinderat.

6.3. Parteien und Wählervereinigungen sind nur dann dazu befugt im Sinne ihres (Partei-)programms zu veröffentlichen wenn eine Wahl bevorsteht. Sie müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken und dürfen keine persönlichen Angriffe auf politische Gegner enthalten. 6 Wochen vor einer Wahl gibt es eine Pressesperre für Parteien und Wählervereinigungen. Auf absolute Gleichbehandlung der Wahlbewerber bzw. der sich bewerbenden Parteien und Wählervereinigungen ist zu achten. Der Bürgermeister oder zuständige Amtsblattredakteur muss, um Nachteile für die Wahlen abzuwenden, jeden Beitrag auf seine Neutralität hin prüfen und bei Verletzung zurückzuweisen.

6.4. Die Kirchen haben im Amtsblatt die Möglichkeit über ihre jeweiligen Gemeindeblätter hinaus Nachrichten, Projekte, Rückblicke und Veranstaltungen zu veröffentlichen.

7. Infos aus Kreis und Region

Unter dieser Rubrik werden Information von überörtlichen Vereinen sowie aus dem Landkreis veröffentlicht.

V. Anzeigen

Anzeigen (Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen öffentlicher Personen und Vereinigungen etc.) sind direkt beim Verlag einzureichen. Sie dürfen weder sittenwidrige noch strafbare Inhalte, Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten. Oder die geeignet sein könnten, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen.

Weiter werden im Anzeigenteil keine Leserbriefe veröffentlicht.

Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.

Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.

Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.

VI. Schlussbestimmung

1. Die Gemeinde Wolfschlugen übernimmt keinerlei Gewährleistung für die Richtigkeit des Abdrucks sowie für Fehler oder Unterlassung der Veröffentlichung.

Ein Rechtsanspruch, gleich welcher Art, aus unterlassenem Abdruck entsteht nicht.

2. Der jeweilige Verfasser ist für seine veröffentlichten Beiträge verantwortlich. Diese müssen mit Namen oder Kurzzeichen versehen werden. Der verantwortliche Verfasser hat die Pflicht das Druckwerk von strafbarem Inhalt frei zu halten.

VII. Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Wolfschlugen tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Wolfschlugen, den 15.12.2016

gez. R U C K H
Bürgermeister